

Traktandum 5: Anträge DV 2021

Antrag 1: Neuschaffung einer 40% Stelle «Ausbildung»

Der Vorstand stellt an die Delegiertenversammlung den Antrag, für die Neuschaffung einer zusätzlichen 40%-Stelle «Ausbildung» auf der Geschäftsstelle zuzustimmen und den dazu erforderlichen Betrag von CHF 35'000.- zu genehmigen.

Begründung:

Das Ausbildungswesen ist ein traditioneller Schwerpunkt unserer Verbandsarbeit. Die Kurse von BirdLife Aargau geniessen einen guten Ruf und die Nachfrage ist gross, Tendenz steigend. Die aktuelle Wirkungsanalyse von BirdLife Schweiz zeigt, dass sich Absolventen von zertifizierten Lehrgängen wie FOK, FBK und ELK nach Abschluss der Ausbildung vermehrt im Naturschutz engagieren und durch die Kurse auch viele neue, aktive Mitglieder angeworben werden können. Diese Ergebnisse bestätigen unsere eigenen Erfahrungen. Auch deshalb muss unser Ziel sein, unsere Vorrangstellung beim Ausbildungsangebot im Bereich Ornithologie/Botanik/Naturförderung zu erhalten und auszubauen. Dazu ist eine Professionalisierung im administrativen Bereich des Kurswesens erforderlich. Es ist wichtig, die vielen zusammenlaufenden Fäden an einer Stelle zu bündeln um die Informations- und Wissenssicherung zu gewährleisten. Bereits jetzt gibt es bei der Hauptkursleitung ein Missverhältnis von Aufwand und Entschädigung. Dieses kann durch die Schaffung einer neuen Stelle entschärft werden. Es entstehen durch die neue Stelle auch neue Ressourcen für die Weiterentwicklung und den Ausbau des Kursangebotes, was bis anhin nur begrenzt möglich war. Wegen der vielen Schnittstellen und der engen Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle ist es wichtig, dass die Person, welche dieses Amt innehat, Mitglied der Geschäftsstelle ist und diese Aufgabe nicht als Mandat erfüllt.

Konzept:

- Die Bereichsleitung Ausbildung wird der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand unterstellt. Die Person ist zuständig für operativen, organisatorischen Arbeiten, wohingegen die Ausbildungskommission (AK) strategisch/fachlich begleitet. Die Person ist zuständig für die Qualitätssicherung des Kursangebotes. Sie baut in Zusammenarbeit mit der AK das Kurswesen aus und entwickelt neue Ausbildungsangebote, auch mit anderen Kommissionen und Partnerorganisationen (Naturama, Kanton, anderen BL Verbänden). Die neue Stelle wird nach einem positiven Beschluss der DV frühestens ab Mitte 2021 besetzt.
- Finanzierung: Die einmaligen Kosten von CHF 3'000.- zur Einrichtung des Arbeitsplatzes werden aus dem Ausbildungskonto entnommen. Die jährlichen Kosten von CHF 35'223.- werden durch die Einnahmen aus BAFU-Geldern (CHF 20'000.-), Beiträgen vom Amt für Jagd und Fischerei (CHF 3'000.-) und

den Adminbeiträgen aus den Kursen gedeckt. Die Differenz soll aus dem Ausbildungskonto finanziert werden (Kontostand Ende 2019: CHF 44'000.-). Zusätzlich gibt es ab 2023 eine leichte Erhöhung bei den Adminbeiträgen der Kurse.

Dank des gut gedeckten Ausbildungskonto kann BirdLife Aargau den anfänglichen finanziellen Mehraufwand gut bewältigen. Der Finanzierungsplan zeigt, dass die neue Stelle Ausbildung nach 5 Jahren selbstkostendeckend ist. Dies bedeutet, dass die jährlichen Ausgaben für die Stelle ab 2025 vollständig mit den dafür vorgesehenen Geldern von Bund und Kanton sowie den Einnahmen aus dem Kurswesen gedeckt werden können.

Finanzierungsplan:

	2021	2022	2023	2024	2025
Bafu-Gelder	16 500	26 500	26 000	26 000	20 000
Jagd und Fischerei	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
Entnahme Ausbildungskonto		7 500			
Administrationsbeitrag	5 000	5 000	8 000	8 000	12 000
Einnahmen	24 500	42 000	37 000	37 000	35 000
Stelle Ausbildung	17 500	35 000	35 000	35 000	35 000
Einrichtung Arbeitsplatz	3 000				
Speisung Ausbildungskonto			2 000	2 000	
Beiträge an Ausbildungen	4 000	7 000			
Ausgaben	24 500	42 000	37 000	37 000	35 000

Antrag 2: Anpassung Statuten betreffend schriftlicher/elektronischer DV

Der Vorstand stellt an die Delegiertenversammlung den Antrag, die Ergänzung der Statuten mit dem Art 14a „Schriftliche oder Elektronische Abstimmung“ zu genehmigen Ausgangslage

Als im Frühling 2020 auf Grund der Corona-Pandemie von einem Tag auf den anderen Generalversammlungen/Mitgliederversammlungen der Sektionen und Delegiertenversammlungen der Kantonalverbände und Landesorganisationen abgesagt werden mussten, zeigte sich: Es wäre gut, in den Statuten eine Regelung zu haben, welche schriftliche und elektronische Abstimmungen ermöglicht. Das ist in unseren Statuten nicht der Fall. Gemäss dem Vereinsrecht, das im Zivilgesetzbuch ZGB geregelt ist, kann der Vorstand nicht einfach eine schriftliche Abstimmung beschliessen. Nur im Zusammenhang mit der aktuellen besonderen Lage nach dem Ausbruch der Pandemie und noch bis am 31. Dezember 2021 sind schriftliche Abstimmungen auch ohne Regelung in den Statuten möglich. Deshalb konnten wir die DV 2020 schriftlich abhalten.

Im Normalfall und ab 2022 gilt jedoch –sofern nichts anderes in den Statuten steht–nach Art. 66 Abs. 2 ZGB, dass bei einer schriftlichen Abstimmung alle Mitglieder zustimmen müssen. Das heisst, dass auch dann kein Entscheid zustande kommt, wenn nur ein einziges Mitglied nicht antwortet.

Begründung

Ob wir wollen oder nicht, Corona wird uns alle noch eine Weile beschäftigen. Wie lange das sein wird, ist derzeit schwer ab zu schätzen. Auch was die Zukunft noch an Pandemien und anderen Widrigkeiten für uns bereithält, ist nicht vorhersehbar. Es ist durchaus möglich, dass auch in Zukunft Delegiertenversammlungen nicht immer auf dem gewohnten Weg durchgeführt werden können.

Damit wir für alle Fälle gewappnet sind, und auch nach Ablauf der COVID-19 Verordnung elektronische und schriftliche Delegiertenversammlungen durchführen können, braucht es eine Ergänzung der Statuten.

Mit der Nachfolgenden Statutenänderung wird bezweckt, dass:

- die DV wenn immer möglich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt wird
- in Sonderfällen, die DV auch schriftlich oder elektronisch abgehalten werden kann. Der Vorstand muss dazu begründen können, warum eine normale DV nicht möglich ist (z.B. Seuchengefahr/mangelnde Sicherheit)
- die Teilnahme aller Delegierten auch bei einer Sonder-DV ermöglicht wird
- die Diskussion der Traktanden gewährleistet wird. Bei einer webbasierten Veranstaltung erfolgt die Diskussion direkt mit Wortmeldung, wie an einer physischen DV direkt, bei einer schriftlichen DV muss die Diskussion im Vorfeld via Schriftenwechsel per E-Mail, in einem Online-Forum oder in Briefform gewährleistet werden

Der neue Paragraph lautet wie folgt:

Art. 14a Schriftliche oder elektronische Abstimmung

1) Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung, Delegiertenversammlung) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen ((Generalversammlung, Delegiertenversammlung)) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle MV (GV, DV) mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder*
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.*

2) Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 11-15»

Traktandum 8: Mitgliederbeiträge 2022

Die Mitgliederbeiträge 2022 an BirdLife Aargau sollen auf dem gleichen Niveau beibehalten werden wie seit 2008.

Der Rechtsfonds soll gemäss Reglement des Rechtsfonds 2022 wieder erhoben werden.

	Sektionsmitglieder		Einzelmitglieder bei BirdLife Aargau
	Einzelpersonen	Familien	Pauschal inkl. Milan
Verbandsrechnung	7.50	11.25	
Reservatsfonds	1.50	2.25	
Rechtsfonds*	1.00	1.50	
Total Beitrag BirdLife Aargau	10.00	15.00	38.00
<i>BirdLife Schweiz</i>	<i>12.00</i>	<i>18.00</i>	<i>12.00</i>
Total Beitrag	22.00	33.00	50.00

* Gemäss dem Reglement Fonds für Rechtsgeschäfte, sollte der Beitrag von Fr. 1.- wieder erhoben werden, wenn der Betrag unter Fr. 80'000.- fällt. Letztmals wurde der Beitrag 2020 erhoben.